



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 20. Dezember 2022

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
7.11.2022	Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren.	439
30.11.2022	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium.	440
6.12.2022	Vierundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.	444
8.12.2022	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplatzanlagen (Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung – GarStellVO –).	445

Achte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren Vom 7. November 2022

Aufgrund des § 78 a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 14 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19. November 1985 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2017 (GVBl. S. 186), BS 301-5, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern

Die in § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Strafsachen werden folgenden Landgerichten zugewiesen:

1. dem Landgericht Zweibrücken für den Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern
2. dem Landgericht Mainz für den Bezirk des Landgerichts Bad Kreuznach.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. November 2022
Der Minister der Justiz
Mertin

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das berufliche Gymnasium
Vom 30. November 2022**

Aufgrund des § 11 Abs. 6 Satz 3 und des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wortteil „Bau-“ der Wortteil „Biologie-“ und nach dem Wortteil „Elektro-“ der Wortteil „Informations-“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Religionslehre oder Ethikunterricht“ durch die Worte „die Fächergruppe Religion/Ethik“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Chemie“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Biologie“ die Worte „, Gesundheitsmanagement und Projektmanagement“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wortteil „Bau-“ der Wortteil „Biologie-“ und nach dem Wortteil „Elektro-“ der Wortteil „Informations-“ eingefügt sowie nach dem Wort „Physik“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Biologie“ die Worte „und Projektmanagement“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Physik“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach

dem Wort „Psychologie“ die Worte „und Projektmanagement“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Fächer Religionslehre oder Ethikunterricht“ durch die Worte „Fächergruppe Religion/Ethik“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird nach dem Wort „Fremdsprache“ das Wort „, Sport“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 wird nach dem Wortteil „Bau-“ der Wortteil „Biologie-“ und nach dem Wortteil „Elektro-“ der Wortteil „Informations-“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht“ durch die Worte „der Fächergruppe Religion/Ethik“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nr. 2 werden die Worte „den Fächern Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht“ durch die Worte „der Fächergruppe Religion/Ethik“ ersetzt.
5. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Soweit der Bildungsgang vor dem 1. August 2023 begonnen wurde, wird er nach der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-42, weitergeführt.

Mainz, den 30. November 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

85 03 000

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium																			
Fachrichtung Wirtschaft / Qualifikationsphase																			
Fächerkombination Nr.	Leistungsfächer					Grundfächer										Mündliche Abiturprüfung			Grundfächer frei wählbar
	fünf-/ siebenstündig ²	Stun- den	RETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	BWL/ RW	VWL	NW	IV **	Stun- den	Profil MNW oder sprachl.	4. PF	5. PF	Stun- den	
1	BWL/ RW	15	2	2	2	3	0	3	3	0	0	2	2	19	sprachl.	D	M.o. NW	3	Organisationslehre
2	BWL/ RW	15	2	2	2	3	3	3	0	0	0	2	2	19	sprachl.	M	NW o. IV	3	Spezielle BWL
3	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	0	2	2	19	sprachl.	NW o. IV	FS	2	Psychologie
4	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	0	2	2	19	sprachl.	FS	D o. FS	3	Dritte Fremdsprache
5	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	0	2	2	19	sprachl.	M	M.o. NW	2	Künstlerisches Fach
6	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	0	0	2	2	2	18	sprachl.	D	NW o. IV	3	Wirtschaftsgeografie
7	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	NW o. IV		2	Rechtslehre
8	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	0	0	2	2	2	18	sprachl.	M.o. NW		2	Biologie
9	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	FS		2	Chemie
10	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	NW o. IV		2	Physik
11	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	D		2	Projektmanagement
12	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	NW o. IV			
13	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	FS			
14	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	NW o. IV			
15	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	D			
16	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	M			
17	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	FS			
18	BWL/ RW	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	NW o. IV			

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Spaltenübersicht für die Einführungsphase ersichtlich sind:

NW Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)

GK Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

Spezielle BWL Spezielle Betriebswirtschaftslehre (z. B. Handelsbetriebs-, Industriebetriebs-, Bankbetriebs- oder Versicherungsbetriebslehre)

** Fachpraktischer Unterricht = Klassenarbeit gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 18. Juni 2015 (Amtsbl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

1 In der Jahrgangsstufe 12 (121 und 122) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).

2 Sport siebenstündig

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium																		
Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase																		
Leistungsfächer		Grundfächer										Mündliche Abiturprüfung		Grundfächer frei wählbar				
Fächerkombination Nr.	fünf-/sechs-/siebenstündig ²		Stunden	R/ETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	NW	IV **	Stunden	Profil M/NW oder sprachl.	4. PF	5. PF	Stunden	möglich sind
	T**	M D	16	2	2	3	0	3	3	0	2	2	17	M/NW	GK ³			
2	T**	NW D	16	2	2	3	0	3	3	3	0	2	18	sprachl. M/NW	FS M	GK ³ GK ³	2	Chemie
3	T**	M 1. FS	16	2	2	3	3	0	3	0	2	2	17	M/NW	GK ³		2	Biologie
4	T**	NW 1. FS	16	2	2	3	3	0	3	3	0	2	18	sprachl. M/NW	D M	GK ³ GK ³	3	Angew. Naturwissenschaft
5	T**	M GK	16	2	2	0	3	3	3	0	2	2	17	M/Nw	D o. FS		3	Darstellende Geometrie
6	T**	NW GK	16	2	2	0	3	3	3	3	0	2	18	sprachl. M/NW	D M	FS D o. FS	2	Künstlerisches Fach
7	T**	IV** 1. FS	16	2	2	3	3	0	3	3	2	0	18	sprachl. M/NW	D M	GK ³ GK ³	2	Projektmanagement
8	T**	IV** D	16	2	2	3	0	3	3	3	2	0	18	sprachl. M/NW	FS M	GK ³ GK ³		
9	T**	1. FS SP	18	2	0	3	3	0	3	3	2	2	18	sprachl. M/NW	D M	GK ³ GK ³		
10	T**	D SP	18	2	0	3	0	3	3	3	2	2	18	sprachl. M/NW	FS M	GK ³ GK ³		

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:

Angew. Naturwissenschaft: Angewandte Naturwissenschaft: Praktikum in Physik, Chemie oder Biologie
 M Mathematik mit angewandter Mathematik
 NW Naturwissenschaft: Physik mit technischer Physik oder Chemie mit angewandter Chemie und Werkstoffkunde oder Biologie
 GK Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

** Fachpraktischer Unterricht = Klassenteilung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 18. Juni 2015 (Amtsbl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

¹ In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).

² Technik sechsstündig. Sport siebenstündig.

³ Eines der Fächer aus der Fächergruppe Religion / Ethik kann das Fach Gemeinschaftskunde im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

85 01 000

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium Fachrichtung Gesundheit und Soziales / Qualifikationsphase																			
Leistungsfächer					Grundfächer										Mündliche Abiturprüfung				
Fächerkombination Nr.	funk/sebenstündig ³	Stunden	R/ETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	NW	PSY	IV**	Stunden je Woche ¹	Profil M/NW oder sprachl.	4. PF	5. PF	Stunden	Grundfächer frei wählbar	
1	GH NW 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	3	0	2	2	19	sprachl.	D	GK ²	2	Chemie	
2	GH NW D	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	19	sprachl.	M	GK ²	2	Biologie	
3	GH M 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	0	2	2	2	18	sprachl.	FS	GK ²	2	Rechtslehre	
4	GH M D	15	2	2	2	3	0	3	0	2	2	2	18	sprachl.	M	GK ²	2	Gesundheit	
5	GH IV** 1. FS	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	18	M/NW	GK ²		2	Pädagogik	
6	GH IV** D	15	2	2	2	3	0	3	3	2	2	0	19	M/NW	GK ²		2	Künstlerisches Fach	
7	GH PSY 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	3	2	0	2	19	sprachl.	D		3	Dritte Fremdsprache	
8	GH PSY D	15	2	2	2	0	3	3	3	2	0	2	19	sprachl.	FS		2	Projektmanagement	
9	PÄD PSY 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	3	2	0	2	19	sprachl.	D	M o. NW	2	Gesundheitsmanagement	
10	PÄD PSY D	15	2	2	2	0	3	3	3	2	0	2	19	M/NW	FS	M o. NW	2		
11	PÄD M 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	0	2	2	2	18	sprachl.	D	NW o. IV			
12	PÄD M D	15	2	2	2	0	3	3	0	2	2	2	18	sprachl.	FS				
13	PÄD IV** 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	3	2	2	0	19	M/NW	NW o. IV				
14	PÄD IV** D	15	2	2	2	0	3	3	3	2	2	0	19	sprachl.	D	M o. NW			
15	PÄD NW 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	3	0	2	2	19	sprachl.	FS	M o. NW			
16	PÄD NW D	15	2	2	2	0	3	3	3	0	2	2	19	sprachl.	D				
17	GH PÄD 1. FS	15	2	2	2	3	0	3	3	2	0	2	19	M/NW	FS				
18	GH PÄD D	15	2	2	2	0	3	3	3	2	0	2	19	sprachl.	D				
19	PÄD M SP	17	2	0	2	3	3	3	0	2	2	2	19	M/NW	NW o. IV	D o. FS			
20	GH 1. FS SP	17	2	0	2	3	0	3	3	2	2	2	19	sprachl.	D	GK ²			

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:

NW Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie)

GK Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

** Fachpraktischer Unterricht = Klassenteilung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 18. Juni 2015 (Amtsbl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

¹ In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).

² Pädagogik und Psychologie sowie eines der Fächer aus der Fächergruppe Religion / Ethik können das Fach Gemeinschaftskunde im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

³ Sport siebenstündig.

**Vierundzwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 6. Dezember 2022**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2012-1, wird im Ein-vernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau von dem Ministerium des In-tern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 147), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Verbandsgemeinde“ werden nach der Be-zeichnung „Eisenberg mit Winnweiler“ die Bezeichnung „und Kirchheimbolanden“ und nach der Bezeichnung „Lauterecken-Wolfstein“ die Bezeichnung „mit Nordpfäl-zer Land“ angefügt.
2. In der Spalte „Kreisfreie Stadt“ wird nach der Bezeichnung „Koblenz“ die Bezeichnung „Landau in der Pfalz“ einge-fügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 6. Dezember 2022
Der Minister des Innern und für Sport
Michael Ebling

**Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen
und Stellplatzanlagen (Garagen- und Stellplatz-
anlagenverordnung – GarStellVO –)*
Vom 8. Dezember 2022**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen

Teil 2

Bauvorschriften

- § 3 Zu- und Abfahrten
§ 4 Rampen
§ 5 Stellplätze und Fahrgassen
§ 6 Lichte Höhe
§ 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer
§ 8 Außenwände
§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore
§ 10 Gebäudeabschlusswände
§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen
§ 12 Brandabschnitte
§ 13 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagen-
geschossen
§ 14 Rettungswege
§ 15 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
§ 16 Lüftung
§ 17 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung
§ 18 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen
§ 19 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
§ 20 Einbauten und technische Anlagen

Teil 3

Betriebsvorschriften

- § 21 Betriebsvorschriften für Garagen und Stellplatz-
anlagen

Teil 4

Bauunterlagen, Prüfungen

- § 22 Bauunterlagen, Feuerwehrpläne
§ 23 Prüfungen

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 24 Weitergehende Anforderungen
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Übergangsbestimmungen
§ 27 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung
technischer Anlagen
§ 28 Inkrafttreten

Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Stellplatzanlagen und Garagen im Sinne des § 2 Abs. 8 und des § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile zum Abstellen von

1. Dienstfahrzeugen, die dem Brand- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst dienen,
2. Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen oder
3. Betriebsfahrzeugen in Werk- und Lagerräumen von Handwerksbetrieben, wenn die Abstellfläche im Arbeitsraum im Verhältnis zur Grundfläche des Arbeitsraumes untergeordnet ist.

§ 2

Begriffe und allgemeine Anforderungen

(1) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die in jedem Geschoss unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung im Bereich der Stellplätze vorhanden ist; die Querlüftung darf insbesondere durch vorgestellte Wände oder Außenwandbegrünungen nicht eingeschränkt werden.

(2) Offene Kleingaragen sind Garagen, die unmittelbar ins Freie führende unverschießbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(5) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Stellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

(6) Ein Stellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs in einer Garage oder auf einer Stellplatzanlage dient.

(7) Eine Stellplatzanlage ist eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Stellplätzen und der Verkehrsfläche besteht. Überdachte Stellplatzanlagen gelten als offene Garagen.

(8) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Stellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Stellplätze. Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(9) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,
2. über 100 m² bis 1 000 m² Mittelgaragen,
3. über 1 000 m² Großgaragen.

(10) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 30 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBauO sind nicht anzuwenden.

Teil 2 Bauvorschriften

§ 3 Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindern den Anlagen, wie Schranken oder Tore, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen sind in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Stellplätze auf Dächern und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplatzanlagen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4 Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 v. H. geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 v. H. Neigung muss eine geringer geneigte Fläche mit höchstens 5 v. H. Neigung und von mindestens 3 m Länge liegen.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängerinnen und Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängerinnen und Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplatzanlagen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

§ 5 Stellplätze und Fahrgassen

(1) Ein notwendiger Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Stellplatzes muss mindestens betragen

1. 2,30 m, wenn keine Längsseite,
 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite,
 3. 2,50 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist, oder
 4. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Stellplatz bestimmt ist.
- Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen. Stellplätze auf kraftbetriebenen, geeigneten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren:

Anordnung der Stellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Stellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
90°	6,50	6,00	5,50
45°	3,50	3,25	3,00

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(4) Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und
3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

(5) Die einzelnen Stellplätze und die Fahrgassen sind durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für

1. Kleingaragen ohne Fahrgassen,
2. Stellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen,
3. Stellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.

Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 6 Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.

§ 7 Wände, Stützen, Decken, Dächer

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen feuerbeständig sein.

(2) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile über, unter und zwischen Geschossen feuerbeständig sein; Öffnungen in Decken für Rampen sind zulässig, soweit sich aus § 12 keine weiterführenden Anforderungen ergeben.

(3) Liegen Stellplätze nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, so brauchen Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2

1. bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen nur feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 27 und 31 LBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben,
2. bei offenen oberirdischen Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein der Garagennutzung dienen, nur aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, sofern
 - a) diese eine maximale Tiefe von 70 m aufweisen und das Tragwerk die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen nach § 87 a LBauO an eine robuste Tragkonstruktion erfüllt oder
 - b) die Stellplätze unmittelbar an den Außenwänden angeordnet sind.

Decken nach Satz 1 Nr. 2 dürfen zur Behinderung der Brandausbreitung keine offenen Fugen aufweisen; Leitungsdurchführungen sind analog Nummer 4.2 Buchst. a und b der Leitungsanlagen-Richtlinie Rheinland-Pfalz (Anhang A der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen vom 8. Mai 2022 – MinBl. S. 60 –) in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.

(4) Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Stellplätzen auf Dächern, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nicht brennbaren Baustoffen zu bestehen.

(5) Wände, Stützen und Decken nach den Absätzen 1 und 2

brauchen bei automatischen Garagen nur aus nicht brennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.

(6) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.

(7) Bekleidungen und Dämmschichten an Wänden, an Stützen sowie unter Decken und Dächern müssen

1. bei Großgaragen aus nicht brennbaren,
2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen bestehen.

(8) § 11 bleibt unberührt.

§ 8 Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile von Garagen müssen den Anforderungen des § 28 LBauO entsprechen. Dies gilt nicht für Gebäude, die allein der Garagennutzung dienen und deren Fußboden des obersten Geschosses mit Stellplätzen im Mittel höchstens 7 m über der Geländeoberfläche liegt.

(2) Liegen Garagengeschosse mit Stellplätzen mehr als 22 m über der Geländeoberfläche, müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen nicht brennbar sein.

(3) § 11 bleibt unberührt.

§ 9 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

(1) Zwischen Garagen sowie zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein. Die Trennwände nach Satz 1 müssen in Mittel- und Großgaragen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sein.

(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Abtrennungen und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Stellplätzen und Abstellplätzen im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 1 aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Diese dürfen wirksame Löscharbeiten, die Lüftung nach § 16 sowie die Rauchableitung nach § 17 nicht beeinträchtigen.

(3) § 11 bleibt unberührt.

§ 10 Gebäudeabschlusswände

Gebäudeabschlusswände im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO sind in Mittel- und Großgaragen als Brandwände auszuführen. Bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügen Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend sind, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

§ 11 Wände und Decken von Kleingaragen

(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen der §§ 27 und 31 LBauO für diese Gebäude.

(2) Trennwände und Decken zwischen Kleingaragen und anderen Räumen oder Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein, soweit sich aus den §§ 29 und 31 Abs. 1 LBauO keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Satz 1 gilt nicht für Trennwände zwischen

1. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden,
2. Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.

(3) Anstelle von Gebäudeabschlusswänden nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO genügen Wände ohne Öffnungen, die feuerhemmend sind oder aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBauO nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche entsprechend.

(4) Geschlossene Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

§ 12

Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch Brandwände nach § 30 Abs. 1 LBauO in Brandabschnitte mit Nutzflächen

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen bis höchstens 5 000 m²,
2. in sonstigen geschlossenen Garagen bis höchstens 2 500 m²

unterteilt sein. Die Nutzfläche darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Ein Brandabschnitt darf sich über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Abs. 1 LBauO in Brandabschnitte von höchstens 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(3) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen versehen sein. Feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse sind zulässig, wenn die Garagen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Die Abschlüsse von Öffnungen im Bereich von Fahrgassen müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(4) § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBauO gilt nicht für Garagen.

§ 13

Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen

(1) Flure, notwendige Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzerinnen und Benutzern der Garagen dienen, dürfen

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken (Sicherheitsschleusen) verbunden sein; Abschlüsse von Öffnungen in Wänden müssen
 - a) zwischen Sicherheitsschleusen und Garage feuerhemmend, dicht- und selbstschließend,

b) zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder notwendigen Treppenräumen rauchdicht und selbstschließend und

c) zwischen Sicherheitsschleusen und sonstigen Räumen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein,

2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen Sicherheitsschleusen direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht liegt oder direkt ins Freie führt. Der Abstand in der Sicherheitsschleuse von der Tür zur Garage bis zur Tür zum Flur oder dem notwendigen Treppenraum muss mindestens 3 m betragen.

(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

(3) Öffnungen zu notwendigen Treppenräumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 14

Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenräume ins Freie führen. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungswege, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Einer der Rettungswege darf über Rampen führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Stellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen als Rettungswege nach Satz 1.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,
2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 35 m

erreichbar sein. In geschlossenen Mittel- und Großgaragen gilt die Entfernung nach Satz 1 bis zur Sicherheitsschleuse. Die Entfernung ist in der Lauflinie, jedoch nicht über Stellplätze zu messen.

(3) In Mittel- und Großgaragen muss durch dauerhafte und leicht erkennbare langnachleuchtende Sicherheitszeichen auf die Ausgänge hingewiesen werden. In Großgaragen müssen die Rettungswege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet sein.

(4) Für Stellplätze auf Dächern gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 15

Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

- (1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so schaltbar sein, dass während der Betriebszeit die Beleuchtungsstärke mindestens 20 Lux, im Übrigen ständig mindestens 1 Lux beträgt. In Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis genügt abweichend von Satz 2 eine Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, die über Bewegungs- oder Präsenzmelder gesteuert wird; die Grundbeleuchtung von 1 Lux kann entfallen.
- (2) In geschlossenen Großgaragen muss eine Sicherheitsbeleuchtung zur Beleuchtung der Rettungswege und der Sicherheitszeichen vorhanden sein.
- (3) In geschlossenen Mittelgaragen ist eine Kennzeichnung der Ausgänge ins Freie und zu den notwendigen Treppenträumen durch akkugepufferte Notleuchten vorzusehen, die mindestens 30 Minuten Notbetrieb gewährleisten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 16

Lüftung

- (1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.
- (2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen
1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Stellplatz haben,
 2. in den Außenwänden oberhalb der Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen,
 3. unverschießbar sein und
 4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querschichtung gesichert ist.
- Die Lüftungsschächte müssen
1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und
 2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Stellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3 000 cm² je Stellplatz haben.

- (3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten einer oder eines Prüfsachverständigen nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13) in der jeweils geltenden Fassung zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat

durchzuführen sind, von einer oder einem Prüfsachverständigen nach § 3 Abs. 2 AnlPrüfVO bestätigt wird.

- (4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

- (5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

- (6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzerinnen und Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraums müssen die Garagenausfahrten ständig offengehalten werden. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 17

Feuerlöschanlagen, Rauchableitung

- (1) In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen mit Stellplätzen, deren Fußboden im Mittel
1. entweder mehr als 4 m unter oder
 2. mehr als 13 m über
- der Geländeoberfläche liegt, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. Die Lage der Einspeise- und Entnahmestellen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.
- (2) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder Leichtschaum-Löschanlagen, müssen vorhanden sein
1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können,
 2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Stellplätzen.
- Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

- (3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein
1. in Geschossen von Großgaragen, wenn der Fußboden der Geschosse im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht,
 2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen.

(4) Geschlossene Großgaragen müssen für die erforderliche Rauchableitung eines jeden Brandabschnitts

1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1 000 cm² je Stellplatz groß, von keinem Stellplatz mehr als 20 m entfernt und im Deckenbereich oder oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind, oder
2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich im Brandfall selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300°C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die

1. Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 16 Abs. 2 haben,
2. selbsttätige Löschanlagen und eine maschinelle Abluftanlage nach § 16 Abs. 4 haben, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann.

§ 18

Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen

(1) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m² müssen Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen und selbsttätigen Brandmeldern haben.

(2) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit Gebäudeteilen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

(3) Sofern in Großgaragen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 17 Abs. 3 vorhanden sind, erfolgt die Auslösung der Brandmeldeanlage über die selbsttätige Feuerlöschanlage. In diesem Fall sind keine zusätzlichen selbsttätigen Brandmelder erforderlich.

(4) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Geschossen von Großgaragen, deren Fußboden im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder
2. mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Großgarage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

(5) Absatz 4 gilt nicht für automatische Garagen.

§ 19

Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Garagen müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernehmen, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen,

3. Rauchabzugsanlagen,
4. CO-Warnanlagen,
5. Brandmeldeanlagen,
6. Objektfunkanlagen und
7. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (z. B. Rolltore).

§ 20

Einbauten und technische Anlagen

(1) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteeme und Entwässerungsleitungen zwischen den Geschossen, müssen in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Aufstellung und der Betrieb von Energiespeichersystemen ist in Garagen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig. Der Einbau von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen, die nicht der Garagennutzung dienen, ist in Garagen nicht zulässig.

(2) Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, dürfen durch Garagen geführt werden, sofern diese Verkehrsflächen und Stellplätze nicht einschränken und sie gegen Vandalismus, Anprall und sonstige mechanische Beschädigungen geschützt werden. Satz 1 gilt nicht für Hoch- und Mittelspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen.

Teil 3

Betriebsvorschriften

§ 21

Betriebsvorschriften für Garagen und Stellplatzanlagen

(1) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 15 Abs. 1 während der Betriebszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

(2) In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht zulässig; dies gilt nicht für einen zusätzlichen Satz Reifen und für Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Stellplatz, wie beispielsweise Dachbox, Fahrradträger oder Kindersitz, sofern die Nutzbarkeit des Stellplatzes nicht beeinträchtigt wird. In Kleingaragen dürfen zusätzlich bis zu 200 l Dieselmotortreibstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.

(3) Fahrräder, Anhänger und Elektrokraftfahrzeuge dürfen nur außerhalb der Verkehrsflächen und Rettungswege abgestellt werden; ein verkehrssicheres Abstellen muss gewährleistet sein.

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist das Rauchen und offenes Feuer nicht zulässig. Auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung mit den Worten „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen.

(5) Die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind verkehrssicher und frei zu halten.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für automatische Garagen.

(7) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 6 treffen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Betreiberin oder den Betreiber.

Teil 4 **Bauunterlagen, Prüfungen**

§ 22 **Bauunterlagen, Feuerwehrpläne**

- (1) Die Bauunterlagen müssen zusätzlich Angaben über
1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Stellplätze und Fahrgassen,
 2. die natürliche Lüftung oder maschinellen Abluftanlagen und
 3. die CO-Warnanlagen
- enthalten.

(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde Feuerwehrpläne anzufertigen, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

§ 23 **Prüfungen**

Die Bauaufsichtsbehörde hat Mittel- und Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. Dabei ist auch festzustellen, ob die von der Betreiberin oder dem Betreiber der Mittel- und Großgarage nach § 2 Abs. 1 AnlPrüfVO zu veranlassenden Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt wurden.

Teil 5 **Schlussvorschriften**

§ 24 **Weitergehende Anforderungen**

Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung der Schutzziele gemäß § 3 Abs. 1 LBauO gestellt werden, wenn

1. Stellplatzanlagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt,
2. Garagen in Geschossen liegen, deren Fußboden mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

In Mittel- und Großgaragen kann eine Brandmeldeanlage mit akustischer Warnung der Nutzerinnen und Nutzer in der Garage verlangt werden, wenn aufgrund ihrer speziellen Nutzung mit längeren Aufenthaltszeiten der Personen zu rechnen ist.

§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 18 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Abs. 1 in geschlossenen Mittel- und Großgaragen keine erforderliche Beleuchtung vorhält,
2. entgegen § 16 Abs. 4 maschinelle Abluftanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehalts der Luft überschritten wird,
3. entgegen § 16 Abs. 6 CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet lässt,
4. entgegen § 21 Abs. 1 die erforderliche Beleuchtung nicht ständig eingeschaltet lässt, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist,
5. entgegen § 21 Abs. 2 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt,
6. entgegen § 21 Abs. 5 die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten nicht verkehrssicher und frei hält.

§ 26 **Übergangsbestimmungen**

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen und Stellplatzanlagen sind die Betriebsvorschriften (§ 21) anzuwenden.

(2) Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird. Satz 1 gilt auch für Bauvorhaben nach § 67 LBauO; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen.

§ 27 **Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen**

Die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260, BS 213-1-13) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Mittel- und Großgaragen (§ 2 Abs. 9 der Garagen- und Stellplatzanlagenverordnung vom 8. Dezember 2022 – GVBl. S. 445, BS 213-1-6 – in der jeweils geltenden Fassung)“.

§ 28 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-27, außer Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2022
Die Ministerin der Finanzen
Doris Ahnen

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Postfach 3880, 55028 Mainz